

Zu beachtende Grundsätze bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung

Das Gesetz spricht in [§ 32 Abs. 1 BGB](#) von der „Versammlung der Mitglieder“. Die Satzung kann aber auch andere Bezeichnungen vorsehen z.B.:

- Mitgliederversammlung
- Hauptversammlung
- Jahreshauptversammlung
- Generalversammlung
- Vollversammlung
- Verbandstag u.a.

In der Mitgliederversammlung bestimmen die Vereinsmitglieder durch ihre Stimmabgabe den Willen des Vereins (§ 32 BGB). Die (Grund)Rechte der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem BGB. Sie können darüber hinaus durch die Satzung geregelt werden. Diese kann sie einschränken, kann sie aber nicht vollständig abschaffen.

Zu ihren Aufgaben gehört – vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung – die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und der anderen Vereinsorgane. In der Regel erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand für seine Geschäftsführung auf der Grundlage des entsprechenden Berichts der Kassenprüfer Entlastung (siehe auch: Entlastung des Vorstandes). Zuständig ist die Mitgliederversammlung darüber hinaus:

- für Satzungsänderungen,
- Änderungen des Vereinszwecks, (Achtung: es müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen),
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Bestimmung des Anfallsberechtigten im Falle des § 45 Abs. 2 S. 2 BGB,
- die Frage der Verschmelzung mit einem anderen Verein.

Eine ausdrückliche Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, enthält das BGB nicht. In § 58 Nr. 4 BGB wird nur verlangt, dass eine bestimmte Form in der Satzung festgelegt wird. Nach § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung einzuberufen: in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche MV) In diesen Fällen besteht nach § 36 BGB eine Pflicht zur Einberufung.

Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt regelmäßig die Satzung, die hier allerdings weitgehend frei ist. Das Einberufungsorgan hat die Pflicht, den sich aus der Satzung oder nach pflichtgemäßem Ermessen ergebenden Zeitpunkt zu beachten (§ 36 BGB). Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung (§ 58 Nr. 4 BGB) nichts anderes bestimmt, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

Die Satzung kann grundsätzlich frei bestimmen, in welcher Form zur Mitgliederversammlung einzuladen ist, sofern jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen

Kenntnis erlangen kann. Welche Frist zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Die Bestimmung dieser so genannten Ladungsfrist ist somit zunächst der Satzung vorbehalten, die die Frist nicht zu kurz bestimmen darf. Das Gesetz trifft keine Regelung hinsichtlich des Ortes, an dem die Mitgliederversammlung zusammentritt. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder einzuladen, die teilnahmeberechtigt sind. Das ist jedes Vereinsmitglied, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Grundsätzlich ist das Einberufungsorgan berechtigt, auch Dritte zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich, dass „der Gegenstand der Beschlussfassung“ bei der Einberufung bezeichnet wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Mitglieder vorab über die beabsichtigte Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu informieren, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten und zu entscheiden, ob eine Teilnahme an der Versammlung notwendig ist oder nicht.

In der Regel können die Vereinsmitglieder auf die Festsetzung der Tagesordnung grundsätzlich Einfluss nehmen, und zwar indem sie fristgerecht Anträge zur Tagesordnung stellen. Gemeint sind mit diesem Begriff hier nicht die Anträge der Mitglieder in der Versammlung, die die Tagesordnung oder den Ablauf der Versammlung betreffen. Hier werden unter dem Begriff nur Anträge der Mitglieder verstanden, die vor oder auch nach der Einberufung der Mitgliederversammlung mit dem Zweck gestellt werden, bestimmte Angelegenheiten bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Wird ein Antrag zur Tagesordnung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt, handelt es sich meist um einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, die vom Vorstand oder Einberufungsorgan festgesetzt worden ist. Das einzuhaltende Verfahren wird in der Regel die Satzung regeln, etwa dahin, dass bestimmte Fristen einzuhalten sind, innerhalb deren die entsprechenden Anträge beim Vorstand eingehen müssen. Enthält die Satzung eine solche Regelung, ist das grundsätzlich so zu verstehen, dass nach Fristablauf keine weiteren Angelegenheiten mehr auf die Tagesordnung der bevorstehenden Versammlung gelangen können. Aber auch dies kann die Satzung anders regeln, indem sie z. B. sogenannte Dringlichkeitsanträge zulässt oder ausschließt, z. B. für Satzungsänderungen.